

SPORT-VEREIN „WERDER“

VON 1899 e.V.



LEBENSLANG GRÜN-WEISS



BEITRAGSORDNUNG

BESCHLOSSEN AUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 20.11.2017

BEITRAGSORDNUNG DES SPORT-VEREIN „WERDER“ VON 1899 e.V.

§ 1 Beitragsarten/Zusatzentgelte/Gebühren

- Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. erhebt Monatsbeiträge. Diese können je nach Wahl des einzelnen Mitgliedes in einem Quartalsoder Jahresbeitrag zusammengefasst werden. Bei der lebenslangen Mitgliedschaft wird statt regelmäßiger Beiträge ein Einmalbetrag erhoben.
- Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc.) können vom Verein Zusatzentgelte erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Das Präsidium wird in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung des Vereins ermächtigt, die Höhe der Zusatzentgelte festzulegen.
- Bearbeitungsgebühren für Neuausstellung von Mitgliedsausweisen
(bei Verlust oder Beschädigung): EUR 5,-
Bearbeitungsgebühren für 2. und 3. Mahnung je EUR 5,-

§ 2 Beitragsrelevante Arten der Mitgliedschaft

- Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird jedes Mitglied in eine der folgenden Mitgliedschaften eingestuft:
 - Vollmitgliedschaft
 - Vollmitgliedschaft ermäßigt
 - Vollmitgliedschaft für Familien
 - Fördermitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft ermäßigt
 - Fördermitgliedschaft für Familien
 - lebenslange Vollmitgliedschaft
 - ermäßigte Vollmitgliedschaft für Mitarbeiter
 - Firmenmitgliedschaft
- Die „Vollmitgliedschaft“ erlangt jede erwachsene natürliche Person, die nicht in eine der anderen in Ziff. 1 genannten Mitgliedschaften einzugruppieren ist.
- Die „Vollmitgliedschaft ermäßigt“ erhalten Mitglieder, die in eine der vier nachfolgenden Gruppen einzuordnen sind, wobei für die unterschiedlichen Gruppen ein unterschiedlicher Beitragssatz gilt:
 - Gruppe: Arbeitslose, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Studenten, Schüler, Schwerbehinderte.
 - Gruppe: 2 Kinder ohne Erwachsene.
 - Gruppe: Ab 3 Kinder ohne Erwachsene.
 - Gruppe: Senioren/Seniorinnen ab dem 60. Lebensjahr.
- Die „Vollmitgliedschaft für Familien“ können in Anspruch nehmen:
 - Gruppe: Ehepaare ohne Kinder, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare.
 - Gruppe: 1 Erwachsener, 1 Kind.
 - Gruppe: Familien mit 3 und mehr Mitgliedern.

- Die „Fördermitgliedschaft“ kann jede erwachsene natürliche Person erlangen, die kein aktives Mitglied ist. Auf die „Fördermitgliedschaft“ entfällt 1/2 des Beitrages, der für eine „Vollmitgliedschaft“ zu entrichten ist.
- Die „Fördermitgliedschaft ermäßigt“ erhalten diejenigen Personen, die einer der in Ziff. 3 genannten Gruppen angehören, aber kein aktives Mitglied sind. Auf die „Fördermitgliedschaft ermäßigt“ entfällt 1/2 des Beitrages, der für eine „Vollmitgliedschaft ermäßigt“ zu entrichten ist.
- Die „Fördermitgliedschaft für Familien“ erhalten diejenigen Personen, die einer der in Ziff. 4 genannten Gruppen angehören, aber kein aktives Mitglied sind. Auf die „Fördermitgliedschaft für Familien“ entfällt 1/2 des Beitrages, der für eine „Vollmitgliedschaft für Familien“ zu entrichten ist.
- Die „ermäßigte Vollmitgliedschaft für Mitarbeiter“ erhalten diejenigen Personen, die (i) zum Verein oder zu einem mit dem Verein gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis stehen, oder (ii) ehrenamtlich für den Verein tätig sind. Der in § 3 geregelte Beitragssatz gilt für die Dauer der vorstehend beschriebenen Tätigkeit der Person.

§ 3 Beitragssätze Monatsbeiträge

Der Einmalbetrag beträgt für die	
„lebenslange Vollmitgliedschaft“	€ 1.899,00
Der Monatsbeitrag beträgt für die	
„Vollmitgliedschaft“	
Vollmitgliedschaft für Erwachsene	€ 14,00
„Vollmitgliedschaft ermäßigt“	
Arbeitslose, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Studenten, Schüler, Schwerbehinderte	€ 6,00
2 Kinder (ohne Erwachsene)	€ 11,00
ab 3 Kinder (ohne Erwachsene)	€ 13,00
Senioren/Seniorinnen ab dem 60. Lebensjahr nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens	€ 8,00
„Vollmitgliedschaft für Familien“ (für Kinder nur gültig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	
Ehepaare (ohne Kinder), eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare	€ 15,00
1 Erwachsener, 1 Kind	€ 15,00
Familien mit 3 und mehr Mitgliedern	€ 18,00

„Fördermitgliedschaft“

Fördermitgliedschaft für Erwachsene	€ 7,00
-------------------------------------	--------

„Fördermitgliedschaft ermäßigt“

Arbeitslose, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Studenten, Schüler, Schwerbehinderte	€ 3,00
2 Kinder (ohne Erwachsene)	€ 5,50
Ab 3 Kinder (ohne Erwachsene)	€ 6,50
Senioren/Seniorinnen ab dem 60. Lebensjahr nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens	€ 4,00

„Fördermitgliedschaft für Familien“ (für Kinder nur gültig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Ehepaare (ohne Kinder), eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare	€ 7,50
1 Erwachsener, 1 Kind	€ 7,50
Familien mit 3 und mehr Mitgliedern	€ 9,00

„ermäßigte Vollmitgliedschaft für Mitarbeiter“

Mitarbeiter	€ 5,00
-------------	--------

§ 4 Fälligkeit für Mitgliedsbeiträge

- Sämtliche vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Der Verein erteilt dem Mitglied über den von ihm zu zahlenden Beitrag eine Rechnung. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Die Beiträge werden – soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt – entsprechend der Entscheidung des Mitgliedes im Mitgliedsantrag nach Fälligkeit vierteljährlich (jeweils ab 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres) oder jährlich (jeweils ab 01.07. eines Jahres) vom Bankkonto des Mitgliedes im Lastschrifteneinzugsverfahren eingezogen. Trifft das Mitglied keine Entscheidung, erfolgt eine jährliche Erhebung der Beiträge.
 - Tritt ein Mitglied unterjährig ein, so wird sein Beitrag bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres einmalig anteilig berechnet und vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Ein Jahresbeitrag wird erstmalig ab Beginn des nächsten Geschäftsjahres (01.07. des folgenden Jahres) eingezogen.
 - Tritt ein Mitglied während eines laufenden Quartals in den Verein ein, so werden die Monatsbeiträge ab Eintritt bis zum Beginn des nächsten Quartals zusammengefasst und abgerechnet. Der volle Quartalsbeitrag wird ab dem folgenden Quartal eingezogen.
 - Tritt ein Mitglied während eines laufenden Monats in den Verein ein, so zahlt es den Beitrag für den

vollen Monat, wenn es bis zum 15. eines Monats in den Verein eingetreten ist. Tritt es nach dem 15. eines Monats in den Verein ein, so entsteht die Beitragspflicht erst zum Beginn des folgenden Monats.

- Für das Lastschrifteneinzugsverfahren gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Der Einzug der jeweils fälligen Beträge wird spätestens 7 Tage vor der Belastung auf dem Bankkonto angekündigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Kontoverbindung dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, trägt das Mitglied diejenigen Aufwendungen, die bei dem Verein für die Ermittlung dieser Informationen anfallen. Vom Mitglied sind darüber hinaus die Aufwendungen zu tragen, die bei dem Verein für Rücklastschriften entstehen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt dem Verein vorbehalten.

4. Mitglieder, die aufgrund Vereinbarung nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge nach Rechnungserteilung, bei jährlicher Zahlung ab 01.07. eines Jahres, bei vierteljährlicher Zahlung ab 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres.

§ 5 Beitragsermäßigung

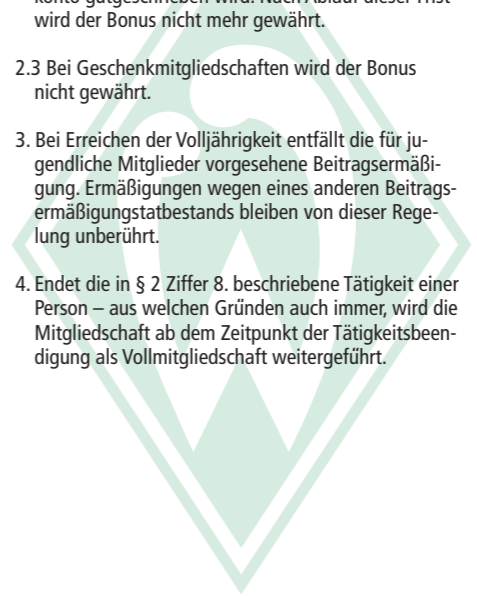
- Soweit in § 3 ermäßigte Beiträge für Mitglieder vorgesehen sind, tritt die Beitragsermäßigung erst ab dem Zeitpunkt ein, zu dem der Berechtigte den ihn begünstigenden Status durch einen Ausweis oder eine anderweitige Bescheinigung nachgewiesen hat. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung ist nur für den laufenden Kalendermonat möglich. Änderungen bezüglich des Mitgliedschaftsstatus sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Bremen, 20.11.2017
Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. (Präsidium)


Dr. Hubertus Hess-Grunewald
Präsident


Jens Höfer
Vize-Präsident


Axel Plaatz
Schatzmeister



- Jahresbeitragszahler erhalten für die Zahlung des vollen Jahresbeitrages einen Bonus in Höhe eines von ihnen zu zahlenden Monatsbeitrages unter folgenden Voraussetzungen:

- 2.1 Mitglieder, die am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, erhalten diesen Bonus nur, wenn der Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vom Verein abgerufen werden kann und keine Rücklastschrift erfolgt.

- 2.2 Mitglieder, die nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, können den Bonus von der ihnen übersandten Rechnung nur dann abziehen, wenn der um den Bonus reduzierte Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum dem Vereinskonto gutgeschrieben wird. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bonus nicht mehr gewährt.

- 2.3 Bei Geschenkmitgliedschaften wird der Bonus nicht gewährt.

3. Bei Erreichen der Volljährigkeit entfällt die für jugendliche Mitglieder vorgesehene Beitragsermäßigung. Ermäßigungen wegen eines anderen Beitragsermäßigungstatbestands bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Endet die in § 2 Ziffer 8. beschriebene Tätigkeit einer Person – aus welchen Gründen auch immer, wird die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Tätigkeitsbeendigung als Vollmitgliedschaft weitergeführt.

§ 6 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

Die Beitragsordnung wird im Vereinsorgan, dem Werder-Magazin und auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht.

Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.